

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**Triomat - Fettlöser**

2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**Achtung**

Verursacht schwere Augenreizung.
 Chemische Stabilität: Stabil unter normalen Bedingungen.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bekannt.
 Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
 Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss EN 374.
 Geeignetes Material::
 Naturkautschuk - Handschuhdicke = 0,5 mm
 NBR (Nitrilkautschuk). - Handschuhdicke = 0,35 mm
 Butylkautschuk. - Handschuhdicke = 0,5 mm
 Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. (DIN EN 374)
 Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN166
 Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver
 112 Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
 Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
 Mit Flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

ERSTE HILFE

Arzt:
 112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
 Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.
 Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser abwaschen.
 Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
 Nach Verschlucken: Vorsorglich Wasser trinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften deponiert oder in geeigneten Verbrennungsanlagen verbrannt werden.
 Verpackung: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.